

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGB1.1300, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Wortfolge "der Geschäftsführer" durch die
Wortfolge: "die Geschäftsführung" ersetzt.
2. Im § 7 Abs.4 erster Satz wird die Wortfolge "der Geschäfts-
führer" durch die Wortfolge: "die Geschäftsführung"
ersetzt.
3. § 7 Abs.4 zweiter Satz entfällt.
4. Im § 9 Abs.1 zweiter Satz werden nach dem Wort "Geschäfts-
führer" die Worte: "oder der Geschäftsführerstellvertreter"
eingeführt.
5. § 9 Abs.2 lautet:
"(2) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer
und dem Geschäftsführerstellvertreter. Geschäftsführer
ist das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied
der Landesregierung, Geschäftsführerstellvertreter ist das
für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied der Landes-
regierung. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im
Einvernehmen mit dem Geschäftsführerstellvertreter aus.
Dem Geschäftsführerstellvertreter kommt ein Stimmrecht nur
dann zu, wenn dieses vom Vorsitzenden nicht ausgeübt
wird."
6. § 9 Abs.3 lautet:
"(3) Für den Fall der Verhinderung wird das für Finanzange-
legenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung durch
den beamteten Leiter der für Finanzangelegenheiten zu-
ständigen Abteilung und das für Gemeindeangelegenheiten zu-
ständige Mitglied der Landesregierung durch den beamteten
Leiter der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Ab-
teilung des Amtes der NÖ Landesregierung vertreten. Die
Vertreter gehören dem Kuratorium nicht an."
7. Im § 10 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge "Der Geschäfts-
führer" ersetzt durch die Wortfolge: "Die Geschäfts-
führung".

8. Im § 10 Abs.2 zweiter Satz wird die Wortfolge "Er hat" ersetzt durch die Wortfolge: "Sie haben".
9. Im § 10 Abs.3 erster Satz wird die Wortfolge "von Geschäftsführer" ersetzt durch die Wortfolge: "von der Geschäftsführung".
10. Im § 10 Abs.3 zweiter Satz wird die Wortfolge "vom Geschäftsführer" ersetzt durch die Wortfolge: "von der Geschäftsführung".
11. Im § 10 Abs.4 erster Satz wird die Wortfolge "kann der Geschäftsführer seinen Stellvertreter" ersetzt durch die Wortfolge: "können der Geschäftsführer und der Geschäftsführerstellvertreter ihrem Stellvertreter".
12. Im § 12 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "des Geschäftsführers" ersetzt durch die Wortfolge: "der Geschäftsführung".
13. Im § 12 Abs.2 wird nach dem Wort "Geschäftsführer" die Wortfolge: "bzw. der Geschäftsführerstellvertreter" eingefügt."
14. Im § 12 Abs.3 erster Satz wird nach dem Wort "Geschäftsführers" die Wortfolge: "bzw. des Geschäftsführerstellvertreters" eingefügt."
15. Im § 12 Abs.5 wird nach dem Wort "Geschäftsführer" die Wortfolge "bzw. Geschäftsführerstellvertreter" eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 1993 in Kraft.